



Feuerlöschhausrüstung nach ADR

Rechtsgrundlagen

Der Straßen-Gefahrguttransport wird u. a. geregelt durch die Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn/Binnenschiff (GGVSEB) und das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern sind nach Abschnitt 8.1.4 ADR mit entsprechend ausreichenden Feuerlöschgeräten auszurüsten.

In Abhängigkeit der Menge an gefährlichen Gütern und des zulässigen Gesamtgewichtes der Beförderungseinheiten, werden unterschiedliche Mindestfassungsvermögen an Feuerlöschgeräte erforderlich.

Die vorgeschriebene Mindestausstattung

Zulässiges Gesamtgewicht der Beförderungseinheit	Feuerlöschgeräte (Pulver für Brandklassen A-B-C)	
	Beförderungseinheit kennzeichnungspflichtig	Beförderungseinheit <u>nicht</u> kennzeichnungspflichtig*)
≤ 3,5 t	2 x 2 kg (= 4 kg)	1 x 2 kg
> 3,5 t und ≤ 7,5 t	1 x 2 kg und 1 x 6 kg (= 8 kg)	1 x 2 kg
> 7,5 t	2 x 6 kg (= 12 kg)	1 x 2 kg

Somit müssen auch bei innerstaatlichen Beförderungen auf der Straße (ausgenommen freigestellte Beförderungen gemäß Unterabschnitten 1.1.3.1. - 1.1.3.5. und 1.1.3.7.) in Mengen, die unterhalb der in der Tabelle gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 genannten Grenzen liegen und somit zu keiner Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln führen, die

oben beschriebenen Regeln angewendet werden.

Weitere Bedingungen

- Die Feuerlöschgeräte müssen für die Brandklassen A, B und C geeignet sein. Sollten keine Pulverfeuerlöschgeräte eingesetzt werden, so sind geeignete Löschmittel mit entsprechendem Fassungsvermögen in der Beförderungseinheit einzusetzen.
- Beförderungseinheiten, die gem. Unterabschnitt 1.1.3.6 (1000 Punkte-Regel) befördern, müssen mit mindestens einem tragbaren Feuerlöschgerät für die Brandklassen A, B und C mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg ausgerüstet sein.
- Die Löschmittel müssen geeignet sein, einen Brand des Motors oder des Fahrerhauses der Beförderungseinheit zu bekämpfen.
- Die tragbaren Feuerlöschgeräte müssen für die Verwendung auf einem Fahrzeug geeignet sein und die entsprechenden Anforderungen der Norm EN 3 Tragbare Feuerlöscher Teil 7 erfüllen.
- Ist das Fahrzeug mit einer festen, automatischen oder leicht auszulösenden Einrichtung zur Bekämpfung eines Motorbrandes ausgerüstet, so muss das tragbare Feuerlöschgerät nicht zur Bekämpfung eines Motorbrandes geeignet sein. Die Löschmittel müssen so beschaffen sein, dass sie weder im Fahrerhaus noch unter Einwirkung der Hitze eines Brandes giftige Gase entwickeln.
- Die Feuerlöschgeräte müssen mit einer Plombierung versehen sein, mit der



nachgeprüft werden kann, dass die Geräte noch nicht verwendet wurden.

- Weiterhin müssen die Feuerlöschgeräte mit einem Konformitätskennzeichen einer von einer zuständigen Behörde anerkannten Norm sowie, einer Aufschrift mit mindestens der Angabe des Datums (Monat, Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung oder des Ablaufs der höchstzulässigen Nutzungsdauer.
- Nach § 36 GGVSEB ist die Prüffrist für in Deutschland hergestellte Feuerlöschgeräte zwei Jahre ab Herstellungsdatum und danach ab dem Datum der nächsten auf dem Feuerlöschgerät angegebenen Prüfung.
- Die Feuerlöschgeräte müssen so angebracht sein, dass sie auf der Beförderungseinheit für die Fahrzeugbesatzung leicht erreichbar sind. Die Anbringung hat so zu erfolgen, dass die Feuerlöschgeräte gegen Witterungseinflüsse geschützt sind und somit ihre Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Während der Beförderung darf das angegebene Datum der nächsten Prüfung oder des Ablaufs der höchstzulässigen Nutzungsdauer, nicht überschritten werden.

Stand: ADR 2023

Die Informationen und Auskünfte der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.